

sei die ursprüngliche; denn schon im Dezember 1876 sei ein mit der Erfindung versehener Revolver dem königl. preuss. Kriegsministerium eingereicht und am 2. Februar 1877 sei darauf ein Patent in Preussen nachgesucht worden. Die Konstruktion des Beklagten sei eine Nachahmung. In der mündlichen Verhandlung wurde sodann eine königl. belgische Patenturkunde vom 30. Juni 1876 vorgelegt. Der Nichtigkeitsbeklagte gab in seiner schriftlichen Erwiderung die Identität beider Konstruktionen zu, behauptet aber, es sei umgekehrt; das unter Nr. 384 patentirte Revolverschloß sei eine Nachahmung des seinigen. Sein Patent datire vom 2. Juli 1877, das der Klägerin vom 27. Juli 1877.

Das eingereichte Patent trage den Namen des ersten und alleinigen Erfinders „Thornston's Patent“ auf dem Laufe. Modell, Zeichnung und Beschreibung seien lange vor dem Februar 1877 in seinem Besitze gewesen. Er beantragte kostenpflichtige Zurückweisung des Nichtigkeitsantrages. In der mündlichen Verhandlung begründete er auf die frühere Anmeldung widerklagend den bereits am 7. November 1878 schriftlich eingereichten Antrag auf Nichtigkeitsklärung des L'schen Patentes Nr. 384. Den Parteien wurde die englische Spezifikation of Baron Thornston de Munice Nr. 3206 vom 14. August 1876 vorgelegt und beide Parteien geben zu, dass der Inhalt derselben sachlich im wesentlichen mit dem der deutschen Patentschriften identisch ist. Diese Spezifikation ist nach Ausweis des Commissioners of Patent Journal 1877 Seite 1110 in der letzten Woche des Monats März 1877 ausgegeben worden. Der Nichtigkeitsantrag der Firma P. D. L. hat hiernach mit Rücksicht auf die vor der Anmeldung stattgehabte Veröffentlichung der englischen Patentbeschreibung für begründet erachtet werden müssen. Die Thatsache, dass der Antrag ursprünglich nicht auf die erwähnte frühere Veröffentlichung gestützt war, konnte dieser Entscheidung nicht entgegenstehen, da dem Patentamte eine freie, von den Parteien unabhängige Beurtheilung der Sachlage zusteht. Es genügt, dass jene Veröffentlichung Gegenstand der Verhandlung mit den Parteien gebildet hat. Derselbe Grund, welcher das Patent Nr. 496 hinfallig erscheinen lässt, steht aber auch dem Patente Nr. 384 entgegen, demnach musste auf Grund §§ 2 und 10 des Patentgesetzes auf Nichtigkeit beider Patente erkannt werden. Die Vertheilung der Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen ist auf Grund des § 30 des Patentgesetzes erfolgt.

### Oesterreichische Patente.

(Aus dem Ill. Oesterr.-Ungar. Patentblatt von Michalecki & Co. in Wien.)

#### Patent-Anmeldungen.

Am 30. Juni 1883. Carl Loeschner in Smecno: „Patentsicherheitsbügel für Remontoiruhren“.

Am 12. Juli 1883. Carl Votti in Philadelphia: „Neuerung an Pendeluhrn“.

#### Patent-Ertheilungen.

1527. August Ritter von Löhr: „Vorrichtung zum selbstthätigen Aufziehen solcher Uhrwerkmechanismen, welche erschütternden Bewegungen ausgesetzt sind“. Ertheilt am 25. März 1878; verlängert auf das 6. Jahr.

1528. August, Ritter von Löhr: „Verbesserungen an Taschenuhrgehäusen“. Ertheilt am 4. Januar 1881; verlängert auf das 3. Jahr.

1555. Carl Albert Mayrhofer und Willy Otto: „Elektro-pneumatisches Uhrensystem“. Ertheilt am 11. Dezember 1881; verlängert auf das 2. Jahr.

1650. Franz Reuleaux in Berlin (Bevollm.: Michalecki & Co., Ingenieure in Wien): „Eigenthümliche Uhr, genannt Weltuhr“. Ertheilt am 17. März 1883 auf 2 Jahre.

2145. Wilh. Köllmer: „Verbesserte Pendeluhr“. Ertheilt am 10. Januar 1882; verlängert auf das 2. Jahr.

2354. J. P. A. Schlaefli in Solothurn (Bevollm. Paget & Möller in Wien): „Verbesserungen an elektrischen Uhren“. Ertheilt am 7. April 1883 auf 1 Jahr.

#### Erloschene Patente.

1342. Jean Baptiste Etcheverry: „Aufzieh- und Stellvorrichtung für Taschenuhren“.

### Verschiedenes.

#### Die Elektrotechnik als Gewerbe.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlichte für Oesterreich eine Verordnung der Minister des Handels und des Inneren, betreffend die gewerbsmässigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Elektrizität. Auf Grund der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 wird verordnet, dass die gewerbsmässig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung der Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbsmässige Betrieb solcher Anlagen an eine von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Konzession gebunden ist. Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben, oder die technische Leitung desselben über-

nehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt oder durch Darthung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu erbringen. Bei Verleihung der Konzession sind die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen. Die Genehmigung der Betriebsanlage für dieses Gewerbe hat auf Grund des in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Ediktal-Verfahrens zu erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Fachmänner beizuziehen. Durch die projektirte Betriebsanlage und durch deren Genehmigung, sowie durch deren Ausführung dürfen insbesondere Telegraphen-Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gewerbe-Behörden haben in schwierigen Fällen, insbesondere in den Fällen der Kraftübertragung, im Wege der politischen Landesbehörde die gepflogenen Erhebungen dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen.

### Ein ärztliches Gutachten über das elektrische Licht.

Im Vereine der Aerzte des ersten Bezirkes in Wien fand vor kurzem eine Erörterung der von Dr. Kraus angeregten Frage statt, welchen Einfluss das elektrische Licht auf das menschliche Auge, sowie auf den Organismus überhaupt übe und ob dessen Einführung in Schulen, Wohnhäusern und öffentlichen Lokalitäten vom sanitären Standpunkte aus nichts entgegenstehe. Die Frage gab Herrn Prof. Mauthner Veranlassung zu einer höchst interessanten Erklärung, welche in den Schlussätzen gipfelte, dass vom theoretischen Standpunkte sich gegen das elektrische Licht nichts einwenden lasse: es biete eine nicht zu grelle und nicht zu schwache Beleuchtung und sei unserem Auge wegen des Obwaltens der kurzweiligen Strahlen angenehmer, als das Licht der bisherigen Beleuchtungsquellen. Das elektrische Bogenlicht sei als ein intermittirendes unbedingt zu verwerfen. Ueber den praktischen Werth des elektrischen Lichtes liegen keine Urtheile von medizinischen Autoritäten vor, und ist zu bedauern, dass trotz mehrjähriger Anwendung des elektrischen Lichtes, namentlich in England und Frankreich, in der heutigen Literatur so wenig Aufschlüsse über diese hochwichtige Frage enthalten sind. (Bautechniker.)

### Uebernahme des Fensterputzens in Städten.

Die Leipziger Glaserinnung hat ein Fenster-Putz-Geschäft errichtet und bereits viele Aufträge von Ladenbesitzern zum Reinigen der Schaufenster erhalten. Das „Leipz. Tagebl.“ schreibt darüber: Diese Einrichtung scheint einem wirklichen Bedürfnisse entgegengekommen zu sein; jeder Laden-Inhaber weiss es aus eigener Erfahrung, welche Umstände und Aengstlichkeiten damit verknüpft sind. Wie oft schon ist beim Schaufensterputzen den ungeübten Personen Unglück passiert, sei es durch mangelhafte Treppenleitern und andere Bedingnisse. Der niedrige Preis und die rasche, exakte und saubere Ausführung durch Fachleute, sichern dem Unternehmen wachsenden Erfolg. Man kann auf wöchentliche, vierzehntägige, auch nur äussere oder innere und äussere Reinigung abonniren.

Das Einrichten von Schaufensterscheibenreinigungsbüreaus ist eine originelle Idee, die ein Arbeiter, der aus Paris nach Berlin kam, ausführte. Das Anlagekapital betrug 500 M. Im Laufe von zwei Jahren hat er sich einen Stamm von 6000 Kunden verschafft, die durchschnittlich monatlich 2 M. bezahlen, wofür er jedem wöchentlich einmal seine Schaufenster reinigen lässt. Er beschäftigt 40 Menschen mit dem Fensterreinigen, die im Durchschnitt monatlich 60 M. erhalten. Während er also 12,000 M. monatl. vereinnahmt, belaufen sich mit Einrechnung aller Nebenkosten seine Ausgaben auf höchstens 3000 M. Natürlich haben sich bereits Konkurrenzgesellschaften gebildet, welche aber mit dem betreffenden Unternehmer nicht rivalisiren können. Uebrigens hat dieser bereits Büreaus in anderen Städten, wie Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M. errichtet und beabsichtigt jetzt auch in London ein gleiches Unternehmen ins Leben zu rufen. Man ersieht hieraus, dass es für intelligente Leute immer noch Mittel und Wege gibt, um zu Vermögen zu gelangen, ohne sich auf Extravaganzen und abenteuerliche Unternehmungen einzulassen.

### Briefkasten.

U. 100. Ihr Geehrtes vom 2. August nebst Einlage richtig und dankend erhalten.

Herrn G. Ph. V. in R. Ihr Geehrtes vom 3. August nebst Einlage für III/IV. Quartal dankend erhalten.

Herrn L. W. in K. Betrag für II. und III. Quartal dankend erhalten.

Herrn C. J. T. in F. Betrag für II/III. Quartal dankend erhalten.

Die Expedition.